

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Digitaler Baumeister an der Hochschule für angewandte  
Wissenschaften Augsburg vom 24. Mai 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Digitaler Baumeister.

**§ 2 Studienziele**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu selbstständigem Handeln zu befähigen und auf die gesamte Bandbreite der Digitalisierung im Baubereich vorzubereiten. <sup>2</sup>Das Studium ist besonders geprägt durch einen interdisziplinären Ansatz, in dem die Themenfelder des Bauens mit denen von digitalen Prozessketten und industriellen Planungs- und Fertigungsprozessen verbunden werden. <sup>3</sup>Mit den erworbenen methodischen Kompetenzen können sich die Studierenden in die verändernden Fragestellungen des zukünftigen, technologischen Bauens rasch einarbeiten. <sup>4</sup>Neben einer breiten Grundlagenausbildung bietet das Studium Immatrikulierten die Möglichkeit, durch eine den aktuellen Entwicklungen angepasste Auswahl an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und Projektfächern ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend eine Schwerpunktbildung des Studiums mitzugestalten.

(2) <sup>1</sup>Zu den zentralen Studienzielen gehört die Entwicklung der Studierenden zu gefragten Persönlichkeiten. <sup>2</sup>Sie sollen sowohl in die Lage versetzt werden, eine eigene kritische Position sachlich fundiert zu entwickeln und zu formulieren, als auch als Teil eines partnerschaftlichen Teams zu agieren und Verantwortung zu übernehmen. <sup>3</sup>Durch ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester werden wichtige zusätzliche Fach- und Sozialkompetenzen erworben. <sup>4</sup>Dadurch trägt der Bachelorstudiengang Digitaler Baumeister der zunehmenden internationalen Verflechtung der Bauwirtschaft Rechnung.

**§ 3**

**Zulassungsvoraussetzungen und Qualifikation für das Studium**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelorstudiums Digitaler Baumeister an der Hochschule Augsburg setzt eine besondere Qualifikation voraus. <sup>2</sup>Deshalb ist ein Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation, die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengang Digitaler Baumeister vorhanden sind. <sup>3</sup>Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere kreative Lösungskompetenzen und Teamfähigkeit als Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein.

(3) Die Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus § 4 sowie der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4**

##### **Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal halbjährlich im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester sowie – nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester – zusätzlich im Wintersemester durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird eine Zulassungskommission gebildet, die von der Prüfungskommission eingesetzt wird. <sup>2</sup>Ihre Größe richtet sich nach der Bewerber:innenzahl und besteht mindestens zur Hälfte aus Hochschullehrer:innen. <sup>3</sup>Es können auch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen eingesetzt werden. <sup>4</sup>Den Vorsitz der Kommission führt der/die Dekan:in oder ein von ihm/ihr beauftragte/r Hochschullehrer:in, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. <sup>5</sup>Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt. <sup>6</sup>Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren der Hochschule Augsburg bis zum 15. Juni für das nachfolgende Wintersemester und bis zum 15. Januar für das nachfolgende Sommersemester an die Hochschule Augsburg zu stellen (Ausschlussfrist).

(4) <sup>1</sup>Die Modalitäten (Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung und Bewertung, Bewerbungsgespräch) ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Die Eignung des Bewerbenden liegt vor, wenn mindestens 55 Punkte der maximal 100 erzielbaren Punkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden. <sup>3</sup>Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der/die durchschnittliche Bewerbende Zugang erhält.

(5) <sup>1</sup>Bewerber:innen, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(6) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung hat ein Jahr Gültigkeit.

(7) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerbenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind.

## **§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. <sup>2</sup>Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>3</sup>Ein CP entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium. <sup>4</sup>Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsphase umfasst zwei Semester. <sup>2</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters finden Orientierungsprüfungen gem. § 8 statt.

(3) <sup>1</sup>Die Vertiefungsphase umfasst fünf Semester.

(4) <sup>1</sup>Als Schwerpunkt wird „International“ angeboten. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt ist bestanden, wenn die Praktische Tätigkeit gem. § 9 im Ausland oder ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde. <sup>3</sup>Ausland in Sinne dieser Vorschrift sind alle Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz. <sup>4</sup>Ferner zählt das Auslandssemester nur, wenn es im nicht-muttersprachlichem Ausland absolviert wurde; im Einzelfall trifft hierzu die Prüfungskommission nach § 10 die Entscheidung.

## **§ 6 Module und Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>4</sup>Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Die Definition der fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Angabe über den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Vorgabe von Regularien für die Auswahl der angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Studienplan und einem Modulhandbuch (§ 7).

## **§ 7 Studienplan und Modulhandbuch**

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

## **§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückungsregelungen**

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs.2 Satz1 RaPO sind folgende Prüfungen:

- Baufachliche Grundlagen 3
- Mathematik I

(2) <sup>1</sup>Das Praxissemester oder Auslands-Studiensemester nach § 9 darf nur angetreten werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von 80 CP mit Erfolg abgelegt wurden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission nach § 10 kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn die bisher erbrachten Leistungen über dem Durchschnitt liegen oder wenn die Studienverzögerung nicht von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.

## **§ 9 Grundpraktikum, Praxissemester, Auslands-Studiensemester**

(1) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum umfasst 6 Wochen. <sup>2</sup>Es soll grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, muss jedoch spätestens bis Ende des 2. Semesters in den vorlesungsfreien Zeiten vollständig abgeleistet sein. <sup>3</sup>Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens drei Wochen umfassen.

(2) Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf das Grundpraktikum Zeiten der Berufsausbildung oder einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf Antrag angerechnet, soweit deren Zielsetzung und Inhalt dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen, vgl. § 19 Absatz 8 Satz 1 APO.

(3) <sup>1</sup>Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb angewandter, fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus den Berufsfeldern des Bauwesens. <sup>2</sup>Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde und die geforderten Berichte anerkannt wurden. <sup>2</sup>Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen der Berichte sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Das fünfte Studiensemester ist ein Praxis- oder Auslandssemester. <sup>2</sup>Bis zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters entscheiden sich die Studierenden verbindlich, das fünfte Studiensemester entweder

- als Auslands-Studiensemester an einer ausländischen Hochschule außerhalb von Österreich, der deutschsprachigen Schweiz oder des muttersprachlichen Auslands oder
- im Gründungsprogramm der Hochschule oder
- als Praxissemester mit einer Praktischen Tätigkeit im Inland oder
- als Praxissemester mit einer Praktischen Tätigkeit im Ausland abzuleisten.

(6) <sup>1</sup>Das Praxissemester umfasst eine Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland), bei der die Studierenden die planerischen Tätigkeiten im Kontext des digital gestützten Bauens kennenlernen. <sup>2</sup>Die Praktische Tätigkeit umfasst 20 Wochen. <sup>3</sup>Die Anzahl der Wochen nach Satz 2 verringert sich entsprechend, wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten werden. <sup>4</sup>Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb des praktischen Studiensemesters absolviert werden <sup>5</sup>Das Nähere regelt der Studienplan.

(7) <sup>1</sup>Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland) vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden. <sup>2</sup>Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen des Berichts sind dem Informationsblatt für das Praxissemester zu entnehmen. <sup>3</sup>Für eine Praktische Tätigkeit im Ausland trifft ein/e von der Prüfungskommission beauftragte/r Hochschullehrer/in die Entscheidungen über die Eignung der Ausbildungsstelle sowie über die Anrechnung auf das Studium.

(8) <sup>1</sup>Das Auslands-Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Studienleistungen im Ausland im Umfang von mindestens 24 CP sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden. <sup>2</sup>Für ein Studiensemester im Ausland trifft ein/e von der Prüfungskommission beauftragte/r Hochschullehrer/in die Empfehlungen für die Prüfungskommission gem. § 10 über die Eignung von Hochschulen sowie über die Anrechnung auf das Studium.

(9) Das Gründungsprogramm der Hochschule ist erfolgreich abgeleistet, wenn die nach Anlage 1 hierzu normierte Prüfungsleistung sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.

(10) Die Entscheidungen gem. Absatz 2 bis 9 trifft die Prüfungskommission.

## **§ 10 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Architektur und Bauwesen und wird vom Fakultätsrat bestellt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Kollegen beratend hinzuziehen. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich des digitalen Planens und Bauens selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im 7. Studiensemester ausgegeben. <sup>2</sup>Alternative Themenvorschläge können auf Antrag der Studierenden von der Prüfungskommission genehmigt werden. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit wird von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Monate. <sup>2</sup>Bei besonderen Aufgabenstellungen kann sie durch die Prüfungskommission auf drei Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Insgesamt darf die Bearbeitungszeit fünf Monate nicht überschreiten, vgl § 21 Abs. 1 Satz 2 APO.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit sind

- 60 CP aus der Grundlagen- und Orientierungsphase sowie
- 90 CP aus den späteren Phasen.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in einem Exemplar als Papierform und / oder Modell und / oder in digitaler Form abzugeben.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen ein Abweichen von (4) genehmigen. <sup>2</sup>Eine Begründung liegt dann vor, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die notwendige Mindestzahl an CP zu erreichen.

(7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

## **§ 12 Prüfungsgesamnote, Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamnote ausgewiesen. <sup>2</sup>Sie wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. <sup>3</sup>Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der Regelungen in Anlage 1 gewichtet.

(2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von dem:der Prüfer:in mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

## **§ 13 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades werden ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

## **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Fachsemester zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 24.05.2022, der Genehmigung des Hochschulrats und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 17. 06. 2022.

Augsburg, den 17.06.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 17. 06. 2022 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.06.2022 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.06.2022.

## **Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis; Übersicht über Module und Leistungsnachweise**

### **Erläuterung der Abkürzungen:**

CP	Credit Points
SWS	Semesterwochenstunden (Präsenzstunden innerhalb der Lehrveranstaltung pro Woche)
GewE	Gewicht der Endnote für die Gesamtnote des Studiums

### **Lehrveranstaltungsarten:**

PrakT	Praktische Tätigkeit
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung

### **Prüfungsarten:**

BA	Bachelorarbeit (Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen sowie künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Abgabe digital und in Papierform.)
PrB	Praxisbericht (Der Bericht zum Abschluss eines Praxissemesters beschreibt den Fortgang der Ausbildung sowie die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich betrieblicher Erfahrungen. Der richtet sich nach den Angaben in der Modulübersicht.)
schrP	schriftliche Prüfung mit Angabe der Bearbeitungszeit
MA	Modularbeit (Praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform, ggf. digital, im Fall eines Entwurfsprojektes mit Modellen unterstützt und verbunden mit einer persönlichen Präsentation. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regeln der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung sowie das Modulhandbuch.
GuO	Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 8 Abs. 2 RaPO.
m.E./o.E.	mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt

## Übersicht über die Module, Prüfungen und Leistungsnachweise

Kürzel/ Modul nummer	Modultitel	CP	SWS	Art der Lehrveran staltung	Prüfungen: Art und Dauer	Ergänzende Regelungen
<b>1. Semester (Grundlagen- und Orientierungsphase)</b>						
B1	Baufachliche Grundlagen 1: Material	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
B2	Baufachliche Grundlagen 2: Nachhaltigkeitslehre	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
B3	Baufachliche Grundlagen 3: Tragwerkslehre	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1 GuO
B4	Baufachliche Grundlagen 4: Planung	5	6	SU, Ü	MA (100-120h)	GewE 1
D1	Digitale Inhalte 1: Mathematik I	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1 GuO
D2	Digitale Inhalte 2: CAD I	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
<b>2. Semester (Grundlagen- und Orientierungsphase)</b>						
B5	Baufachliche Grundlagen 5: Planungs- und Bauprozesse	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
B6	Baufachliche Grundlagen 6: Infrastruktur	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
B7	Baufachliche Grundlagen 7: Konstruktion	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
P1	Projekt 1: Entwurf und Konstruktion	5	6	SU, Ü	MA (100-120h)	GewE 2
D3	Digitale Inhalte 3: Mathematik II	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
D4	Digitale Inhalte 4: CAD II	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
<b>3. Semester (Vertiefungsphase)</b>						
B8	Baufachliche Grundlagen 8: Industrielle Fertigungsverfahren	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1

W1	Wahlfach 1: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen	5	4	SU, Ü	je nach Angebot	GewE 1 2)
P2	Projekt 2: Bau- und Fertigungsprozesse	5	6	SU, Ü	MA (100-120h)	GewE 1
D5	Digitale Inhalte 5: Informatik	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
D6	Digitale Inhalte 6: Rechnerunterstützte Arbeitsplanung	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
D7	Digitale Inhalte 7: Daten I	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
<b>4. Semester (Vertiefungsphase)</b>						
B9	Baufachliche Grundlagen 9: Innovation Development	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
P3	Projekt 3: Digitalisierungsprozesse	4	6	SU, Ü	MA (75-100h)	GewE 1
D8	Digitale Inhalte 8: Softwareentwicklung	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
D9	Digitale Inhalte 9: Rechnerunterstützte Arbeitsplanung II	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
D10	Digitale Inhalte 10: Daten II	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
AW	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	6	4	SU, Ü	je nach Angebot	GewE 1 1)
<b>5. Semester (Praxisphase)</b>						
PW1	Wahlmöglichkeit 1: Auslandsstudium	24		PrakT	PrB 40 Seiten	GewE 1
PW1_1	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung: Kooperation & Reflexionsanteil	6	6	SU, Ü		m.E., o.E. GewE 1
PW2	Wahlmöglichkeit 2: Gründung	24		PrakT	MA (720h)	GewE 1
PW2_2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung: Begleitkurs(e)	6	6	SU, Ü		m.E., o.E. GewE 1

PW3	Wahlmöglichkeit 3: Praktikum	24		PrakT	PrB 40 Seiten	GewE 1
PW3_3	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung: Reflexionsanteil	6	6	SU, Ü		m.E., o.E. GewE 1
<b>6. Semester (integrale Projektphase)</b>						
W2	Wahlfach 2: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen	5	4	SU, Ü	je nach Angebot	GewE 1 2)
P4	Projekt 4: Parametrik und Modeling	10	8	SU, Ü	MA (100-120h)	GewE 1
D11	Digitale Inhalte 11: Parametrik	5	4	SU, Ü	MA (50-60h)	GewE 1
D12	Digitale Inhalte 12: Modeling I	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
D13	Digitale Inhalte 13: Künstliche Intelligenz	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
<b>7. Semester (integrale Projektphase)</b>						
W3	Wahlfach 3: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen	5	4	SU, Ü	je nach Angebot	GewE 1 2)
D14	Digitale Inhalte 14: Modeling II	5	4	SU, Ü	MA (50-60h)	GewE 1
D15	Digitale Inhalte 15: Simulation	5	4	SU, Ü	MA (50-60h)	GewE 1
TSem	Thesis-Seminar	5	4	SU, Ü	MA (50-60h)	GewE 1
BA	Bachelor Thesis	10			BA	GewE 1 vgl. §9

Fußnoten/Anmerkungen:

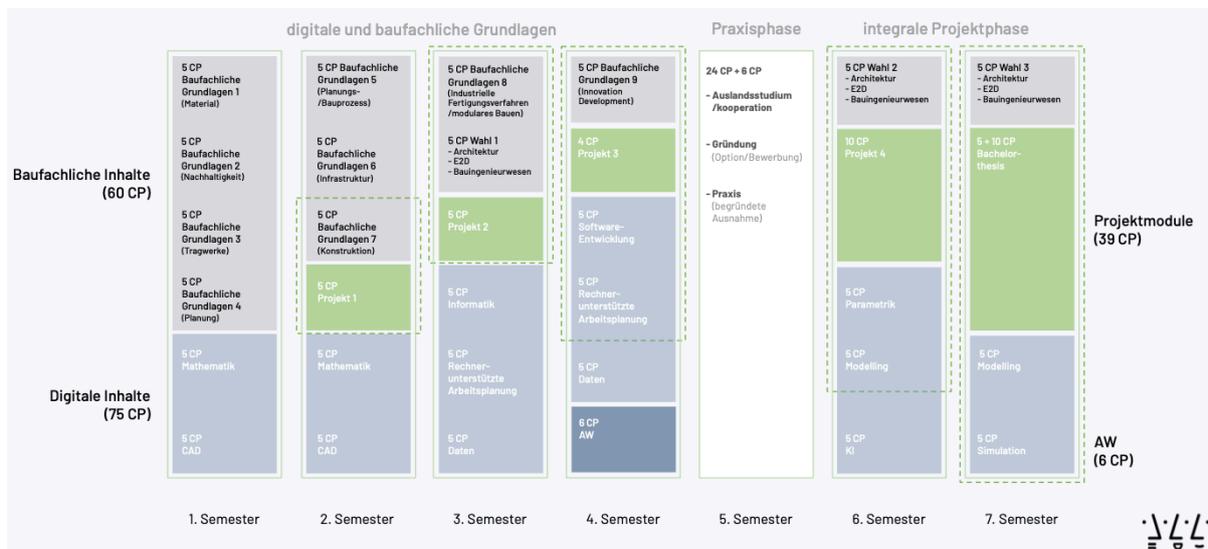
1) Die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 CP sind aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften zu wählen. Dabei muss mindestens ein Modul fremdsprachlich sein. Als Prüfungsformen kommen die in § 14 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. Es gelten die Regelungen des Studienplanes und des Modulhandbuchs der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

3) In den Wahlmodulen

- W1 - Wahlfach 1: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen
- W2 - Wahlfach 2: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen
- W3 - Wahlfach 3: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen

sind Leistungen im benannten Umfang abzulegen. Als Prüfungsformen kommen die in § 14 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. Es gelten die entsprechenden Regelungen des Studienplanes und des Modulhandbuchs der jeweiligen Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Energieeffizientes Planen und Bauen der Fakultät Architektur und Bauwesen.

## Anlage 2: Studienaufbau grafische Darstellung



## Anlage 3: Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung

### 3.1 Anforderungen

(1) Zur Feststellung der Eignung werden die folgenden Kriterien herangezogen:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), Berechnung entsprechend Anlage 3.4. Bei ausländischer HZB muss zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung sowie die Vorprüfungsdocumentation (VPD) durch uni-assist.ev oder die Zeugnisanerkennungsstelle Bayern eingereicht werden.
2. Eignungsfeststellung anhand einer praktischen Übung mit Reflexionsanteil und einem persönlichen Bewerbungsgespräch. Hier werden insbesondere kreative Lösungskompetenzen, Teamfähigkeit und Interesse für das Fachgebiet festgestellt

### 3.2 Bewertung

<sup>1</sup>Die maximal mögliche Punktzahl, die erreicht werden kann, beträgt 100. <sup>2</sup>Mit der HZB kann eine maximale Punktzahl von 50 erreicht werden. <sup>3</sup>Die fehlenden Punkte werden mit dem Übungsanteil mit 25 Punkten und dem persönlichen Eignungsgespräch mit 25 Punkten erreicht.

Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 5 bis 50 umgerechnet, wobei 5 die schlechteste denkbare und 50 die bestmögliche Bewertung darstellt. <sup>2</sup>Art. 44 Abs. 4 Satz 5 und 6 BayHSchG finden Anwendung.

2. <sup>1</sup>Das Ergebnis der Übung und des Bewerbungsgesprächs wird in Punkte umgerechnet, wobei 0 die jeweils schlechteste denkbare und 25 die jeweils die bestmögliche Bewertung darstellt.

3.<sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Gesamtbewertung werden die Punkte der HZB und die Punkte des Eignungstestes addiert. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt 50:50. (s. Punkteübersicht Anlage 3.3)

4. Ergebnis der Eignungsfeststellung:

<sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber, die 55 Punkte oder mehr erreichen werden zugelassen.

<sup>2</sup>Bewerbende mit einer Gesamtbewertung von 54 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid. <sup>3</sup>Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerbende Zugang erhält.

### 3.3 Punkteübersicht

		Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
1	Pflicht	HZB*	1,0-1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5 2,6 >2,7	=50 =45 =40 =35 =30 =25 =20 =15 =10 =5	50
2	Pflicht	Praktische Übung(en) mit Reflexionsanteil			25
3	Pflicht	Bewerbungs-gespräch			25

### 3.4 Umrechnungsergänzungen HZB

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel keine Rundung erforderlich.

Bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung muss zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung sowie die Vorprüfungsdokumentation (VPD) durch uni-assist.ev oder die Zeugnisanerkennungsstelle Bayern eingereicht werden.